



Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen	225
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg –	226

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung über die Änderungen der AR-AVR und der AR-Arbeitsplatzsicherung	226
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei) und der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt)	227

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg	228
Hinweise des Evangelischen Oberkirchenrats zur Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei) vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (GVBl. S. 227)	228
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	230
Satzung der unselbstständigen Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden „GRATIA – Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden“	230

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	231
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	233
-----------------------------	-----

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 21. September 2006

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 16. Januar 2002 (GVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen.
2. Bei § 1 Abs. 2 Nr. 9 wird folgender Text eingefügt:

„9. Pfarrer/Pfarrerinnen für Schulbesuche an Gymnasien und beruflichen Schulen im Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde im Evangelischen Oberkirchenrat als Dienstauftrag nach Absatz 9,“

3. In § 1 Abs. 3 wird die Nummer 5 gestrichen.
4. In § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Dienstauftrag nach Absatz 2 Nr. 9 wird ab Erreichen der 11. Dienstaltersstufe mit einer Zulage in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe in der erreichten Dienstaltersstufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe vergütet. Vor Erreichen der 11. Dienst-

altersstufe wird eine Zulage in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 gewährt. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.“

5. In § 2 S. 4 wird das Wort „Absatz“ durch „§ 1 Abs.“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. September 2006

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg –

Vom 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der RVO Heidelberg

§ 15 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung über die Änderungen der AR-AVR und der AR-Arbeitsplatzsicherung

Vom 19. Juli 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung AVR vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Arbeitsrechtsregelung Umstellung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 76) wird um Abschnitt V ergänzt:

„Abschnitt V Einmalzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten

1. Einmalzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, erhalten in Erwartung einer noch abzuschließenden AVR-Novellierung und der damit zu leistenden Einmalzahlungen nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 24. April 2006 nach Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe a)

- a) einen Betrag in Höhe von 300,00 Euro spätestens mit den Bezügen für den Monat September 2006,
- b) in dem Monat des Inkrafttretens der AVR-Novellierung einen Betrag in Höhe von 150,00 Euro mit den Bezügen für den laufenden Monat,
- c) im Oktober 2007 einen Betrag in Höhe von 450,00 Euro mit den Bezügen für Oktober 2007.

1.2 Der Anspruch auf die Beträge nach Nr. 1.1 besteht, wenn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für a) an mindestens einem Tag des Monats August 2006 und b) und c) an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben; dies gilt auch für die Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der

Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in dem jeweiligen Monat keine Bezüge erhalten hat.

- 1.3 Nichtvollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Auszahlungsmonats.
- 1.4 Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

2. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten

- 2.1 Als Einmalzahlung für die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten nach Nr. 2 der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 24. April 2006 ist für die im August 2006 entsprechend Nr. 1.1 beschäftigten Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten abweichend von Nr. 1.1 Buchstabe a) ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen.
- 2.2 Für die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten nach Nr. 2 der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 24. April 2006 beträgt in Abweichung von Nr. 1.1 Buchstabe b) die Höhe einer weiteren Einmalzahlung 50,00 Euro und nach Buchstabe c) die Höhe der weiteren Einmalzahlung 150,00 Euro. Die Einmalzahlung in Höhe von 50,00 Euro wird in dem Monat des Inkrafttretens der AVR-Novellierung und die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro wird im Oktober 2007 fällig.“

Artikel 2

Änderung der AR-Arbeitsplatzsicherung

Die AR-Arbeitsplatzsicherung wird in § 1 Abs. 3 wie folgt geändert:

In § 1 wird in Absatz 3 folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Die volle oder teilweise Kürzung eines Einmalbetrages (z. B. für einen alternativen Ausgleich für eine entsprechende Vergütungsanpassung).“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2006

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei) und der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt)

Vom 19. Juli 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-SoFei*)

Die Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei) vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von Arbeitsrechtsregelungen infolge Umstellung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) auf die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) (AR-Umstellung) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für Sonntagsdienst einen dienstfreien ganzen Werktag während der Woche.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig wöchentlich (fortlaufend) Sonntagsdienst versehen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr.“

Artikel 2

Änderung der AR-Einzelentgelt

Die Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KR-Bereich nach Anlage 4 zum TVÜ-VKA Stufe 3.“

*) siehe hierzu auch Hinweise des OKR v. 31. 07. 06 S. 227ff.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2006

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Bekanntmachungen

OKR 08. 09. 2006 **Fürbitte für die 5. Tagung der
AZ: 15/64 10. Synode der Evangelischen
Kirche in Deutschland vom 5. bis
9. November 2006 in Würzburg**

Die diesjährige 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 5. November 2006 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

OKR 31. 07. 2006 **Hinweise des Evangelischen Ober-
AZ: 21/513 kirchenrats zur Arbeitsrechts-
regelung für den Dienst an Sonn-
und Feiertagen (AR-SoFei) vom
5. Mai 1980 (GVBl. S. 75), zuletzt
geändert am 19. Juli 2006 (GVBl.
S. 227)**

Zu der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu § 1: Geltungsbereich

Die Arbeitsrechtsregelung findet auf die nach AR-M beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Berufsgruppen Anwendung, wenn sie dienstplanmäßig oder betriebsüblich Sonntagsdienst haben, unabhängig davon, ob sie am Gottesdienst oder einer anderen kirchlichen Veranstaltung mitwirken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwar Sonntagsdienst haben, aber nicht den in Absatz 1 genannten Berufsgruppen angehören (z. B. Mitarbeitende im Pflagedienst, Mitarbeitende

in Anstalten und Heimen), fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung und unterliegen somit den allgemeinen Regelungen des TVöD.

Die Regelungen in der AR-SoFei sind auch auf die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Arbeitszeitgesetzes zurückzuführen. Dieses Gesetz ist zwar für den liturgischen Bereich der Kirchen nicht anwendbar, Teile seines Inhalts sind jedoch dem Schutzzweck entsprechend in die Arbeitsrechtsregelung eingeflossen. Dies betrifft § 2 Abs. 1, der den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zum Inhalt hat, aber auch § 2 Abs. 2 und 3, wo neben Urlaub weitere dienstfreie Samstage und Sonntage eingeräumt werden.

Vertretungen für die dienstfreien Tage haben die Anstellungsträger zu besorgen und deren Kosten zu übernehmen.

Zu § 2 Abs. 1: Ausgleich für Sonntagsdienst und Dienst an Wochenfeiertagen

Der TVöD enthält gegenüber dem bisher angewandten BAT (§ 17 Abs. 6) keine Bestimmungen, wie Sonn- und Feiertagsarbeit auszugleichen ist. Für die unter AR-SoFei fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 2 Abs. 1 AR-SoFei. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für den Sonntagsdienst einen ganzen dienstfreien Werktag während der Woche. Die nach Abzug des im Dienstplan vorgesehenen Sonntagsdienstes verbleibende Arbeitszeit verteilt sich auf die übrigen Arbeitstage.

Beispiel:

Vollbeschäftigter Kirchendiener und Hausmeister

Derzeitige regelmäßige Wochenarbeitszeit 39 Stunden wöchentlich.

Für den Sonntagsdienst fallen drei Stunden an.

Am Montag ist der arbeitsvertraglich festgelegte dienstfreie Werktag.

Die verbleibende Wochenarbeitszeit von 36 Stunden verteilt sich auf die Werktage Dienstag bis einschließlich Samstag.

Sofern im Arbeitsvertrag bei Kirchendienerinnen und Kirchendienern keine Regelung getroffen wurde, auf welche Wochentage sich die Arbeitszeit verteilt, steht es der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter frei, die Verteilung der auf Werktage fallenden Arbeitszeit entsprechend dem Arbeitsanfall innerhalb einer Woche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsrechtsregelungen bei Führung einer Arbeitszeittabelle selbst zu bestimmen (§ 2 Abs. 3 AR-KD).

Des Weiteren ist in Absatz 1 Satz 3 festgelegt, dass Dienst an Wochenfeiertagen (z. B. Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag, wenn diese nicht auf einen

Sonntag fallen) durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag (unter Fortzahlung des Entgelts) auszugleichen ist. Die Stunden, für die Freizeitausgleich für die Feiertagsarbeit gewährt wurden, sind als Arbeitszeit anzurechnen.

Beispiel:

Wer drei Stunden Dienst an einem Wochenfeiertag leistet, erlangt einen Anspruch auf Freizeitausgleich für zusammenhängend drei Arbeitsstunden an einem Werktag, an dem er dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hätte. Ist an diesem Werktag eine Arbeitsleistung von vier Stunden zu erbringen, so ist nach Abzug des Freizeitausgleichs restlich eine Stunde Dienst zu leisten.

Zeitliche Vorgaben für den Freizeitausgleich wurden nicht getroffen, wobei dem Zweck der Regelung entsprechend ein zeitnaher Ausgleich innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr erfolgen sollte. Die Regelung stellt aber auch frei, dass Arbeitsstunden, die innerhalb eines Jahres an Wochenfeiertagen geleistet wurden, zusammengefasst werden können, mit der Maßgabe, einen ganztägigen oder mehrtägigen Freizeitausgleich zu gewähren, es sei denn, die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter widerspricht einem solchen Verfahren.

Beispiel:

Der Kirchendiener hat am 25. und 26. Dezember 2006 (Montag und Dienstag) insgesamt 7,5 Stunden Dienst geleistet. Am darauf folgenden Mittwoch, an dem er dienstplanmäßig 7,2 Stunden arbeiten müsste, nimmt er entsprechenden Freizeitausgleich. Die Differenz von 0,3 Stunden ist an einem weiteren Arbeitstag auszugleichen. Da der Kirchendiener wegen des Sonntagsdienstes am Montag, den 25. Dezember 2006, dienstfrei gehabt hätte, ist ihm an einem anderen Werktag dienstfrei zu geben. Wird durch diese Freistellung die übliche Wochenarbeitszeit unterschritten, ist der Umfang der Arbeitszeitunterschreitung auf die restlichen Wochenarbeitstage zu verteilen.

Zu § 2 Abs. 2: Weitere dienstfreie Samstage und Sonntage bei fortlaufendem Sonntagsdienst

Die unter die AR- SoFei fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig wöchentlich (fortlaufend) Sonntagsdienst haben, erhalten neben § 2 Abs. 1 (Gewährung eines dienstfreien Tages während der Woche für den Sonntagsdienst sowie Ausgleich des Feiertagsdienstes durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag) unter Fortzahlung des Entgelts zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr. Die zusätzlichen dienstfreien Samstage und Sonntage dürfen auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

Zu § 2 Abs. 3: Weitere dienstfreie Samstage und Sonntage bei nicht fortlaufendem Sonntagsdienst

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienst versehen, ist die außerhalb des Jahresurlaubs zustehende Zahl der dienstfreien Samstage und Sonntage (Wochenenden) auf das Verhältnis der zu leistenden Sonntagsdienste zu den Sonntagen im Jahr zu reduzieren, wobei auf volle Tage aufzurunden ist.

Beispiel:

Ein Kirchendiener, der nur in 14-tägigem Rhythmus den Gottesdienst begleitend mitgestalten muss und dadurch nur in diesem Rhythmus Wochenenddienst hat, erhält neben seinem Jahresurlaub anstelle sechs dienstfreier Samstage und Sonntage (Wochenenden) jährlich drei Wochenenden, die auf die beiden Kalenderhalbjahre entsprechend zu verteilen sind (1+2 oder 2+1 Wochenende(n)). Wäre er nur im Rhythmus von drei Wochen im Einsatz, stünden ihm nur zwei zusätzliche dienstfreie Wochenenden zu.

§ 2 Abs. 4: Ausschluss von Arbeitszeit- und Zeitzuschlagsregelungen

Die Arbeitszeitregelung für den 24. Dezember und 31. Dezember nach § 6 Abs. 3 TVöD sowie die Zeitzuschlagsregelung nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD für Sonn- und Feiertagsarbeit, Arbeit am 24. und 31. Dezember sowie Arbeit an Samstagen wird durch diese Bestimmung ausgeschlossen. Ursächlich für den Ausschluss der Zeitzuschlagsregelung ist die Gewährung der bis zu sechs zusätzlichen dienstfreien Wochenenden, für die das Entgelt fortgezahlt und damit ein Ausgleich für die Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD erreicht wird.

Beispiel:

Im Jahr 2006 fällt der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Sonntag. Die in § 6 Abs. 3 TVöD geregelte Arbeitsfreistellung für den 24. und 31. Dezember greift ebenso wenig wie die in § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD festgelegte Zeitzuschlagsregelung. Der zu leistende Dienst führt lediglich als gleichzeitiger Sonntagsdienst entsprechend Absatz 1 jeweils zu einem dienstfreien ganzen Werktag während der Woche.

Fallen die beiden Termine auf einen Wochentag, ist der zu leistende Dienst grundsätzlich im Blick darauf, dass die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 TVöD und § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD keine Anwendung finden und als Ausgleich für entsprechenden Dienst neben dem Erholungsurlaub jährlich bis zu sechs bezahlte dienstfreie Wochenenden zustehen, als Regelarbeitszeit anzusehen.

Wird allerdings durch diesen Dienst die übliche Wochenarbeitszeit überschritten, ist im Umfang der Arbeitszeitüberschreitung entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

OKR 01. 08. 2006 **Arbeitssicherheit und Gesundheits-**
AZ: 21/5441 **schutz**

Unter Bezugnahme auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 5 – Beurteilung der Arbeitsbedingungen – und § 6 – Dokumentation –) wird nochmals darauf hingewiesen, dass jeder Arbeitgeber (z. B. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände, sonstige kirchliche Verbände) verpflichtet ist, durch eine Beurteilung zu ermitteln, welche Gefährdung der Mitarbeitenden mit ihrer Arbeit verbundenen ist (Gefährdungsbeurteilung) und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, damit ein Arbeiten ohne Gefahr für das Leben und die Gesundheit ermöglicht wird.

Die Umsetzung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung kann durch ein vereinfachtes kircheninternes Verfahren erfolgen. Nähere Informationen hierzu können bei der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit erfragt werden.

OKR 01. 08. 2006 **Satzung**
AZ: 73/4 **der unselbstständigen Stiftung der**
Evangelischen Frauenarbeit Baden
„GRATIA – Stiftung der Evange-
lischen Frauenarbeit Baden“

Präambel

1. Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierung zu geben in den Fragen, die die Lebenssituation von Frauen in Gesellschaft und Kirche betreffen. Aufgrund der befreienden Botschaft des Evangeliums will sie Frauen ermutigen, ermächtigen und befähigen, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen – Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit – zu übernehmen (s. Präambel der Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. März 2006).

2. Zur Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen errichtet der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 16 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden die unselbstständige Stiftung „GRATIA – Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden“.

§ 1
Name

Die Stiftung führt den Namen „GRATIA – Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden“.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen im Bereich der Evangelischen

Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen gemäß der in der Präambel (1.) formulierten Zielbestimmung.

(2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Projekten von Frauen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene in Baden und in den der Evangelischen Landeskirche in Baden verbundenen Partnerkirchen,
- b) Förderung und Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger,
- c) Gewährung von finanzieller Unterstützung in Notfällen i. S. der in der Präambel formulierten Zielbestimmung,
- d) Vergabe des Marie-von-Marschall-Preises für zukunftsweisende Projekte von Frauen, die spirituelles und gesellschaftliches Engagement in besonderer Weise verbinden,
- e) Förderung von Symposien, Kolloquien, ökumenischen Begegnungen u. Ä. der Frauenarbeit.

(3) Zur Erfüllung des Zwecks kann neben den Erträgen des Stiftungsvermögens auch auf das Stiftungsvermögen selbst zurückgegriffen werden.

(4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das vorhandene Stiftungsvermögen kann im Zeitraum von 25 Jahren verbraucht werden. Pro Jahr sollen davon nicht mehr als 10.000 € verbraucht werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der landeskirchlichen Rechnung als Sondervermögen der Landeskirche ausgewiesen.

(2) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Spenden und andere Einnahmen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zweckbindungen im Rahmen des Stiftungszwecks sind zu beachten.

(4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorrangig aus den Erträgen zu decken.

(5) Die Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt in Abstimmung mit der Frauenarbeit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat überträgt die Verwaltung der Stiftung widerruflich auf den Vorstand nach § 6. § 4 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Leiterin der Frauenarbeit, der Vorsitzenden des Landesausschusses der Frauenarbeit und deren Stellvertreterin, der Vorsitzenden der Bezirksbeauftragtenversammlung und der Stellvertreterin sowie bis zu zwei Sachverständigen aus dem Bereich Frauen- und Geschlechterforschung. Letztere werden von den geborenen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren hinzu gewählt.

(2) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

(6) Beschlüsse des Vorstands müssen mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden (s. § 138 GO).

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen in Vollzug des § 5 Abs. 1 insbesondere die Entscheidungen zur satzungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlage des Vermögens in Abstimmung mit dem Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Vorstand hat der Versammlung der Bezirksbeauftragten der Frauenarbeit einmal jährlich zu berichten.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.

§ 10 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann nur durch den Vorstand nach Beratung im Landesausschuss der Frauenarbeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

(3) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Sondervermögen an die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden zurück.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Der Landesausschuss der Frauenarbeit hat am 4. Juli 2006 dieser Satzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 1. August 2006 diese Satzung beschlossen.

(3) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Waldstadtgemeinde-Nord (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle Waldstadt-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe kann ab 22. September 2006 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach 15 Dienstjahren als Schuldekan in einen anderen Kirchenbezirk wechselt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Waldstadt-Nord hat ca. 2500 Mitglieder.

In der Gemeinde vorhanden sind die 1965 erbaute Kirche, die 2006 vollständig renoviert wurde, das 1967 erbaute Gemeindehaus und das 1965 erbaute Pfarrhaus. Es verfügt über sechs Privaträume, ein Dienstzimmer sowie ein Pfarrbüro (insgesamt 156 qm) und hat einen schönen Pfarrgarten.

Die Gemeinden Waldstadt-Nord und Waldstadt-Süd bilden zwei selbstständige Pfarrgemeinden, die sich eine gemeinsame Kirche, die Emmauskirche, teilen. Zusätzlich befindet sich im Gemeindehaus in Waldstadt-Nord noch eine Kapelle, die Simeonkapelle. An den Wochenenden finden immer zwei Gottesdienste statt. Die Pfarrer wechseln sich mit den Gottesdiensten nach Abstimmung ab. Die Ältestenkreise und die beiden Pfarrer arbeiten eng miteinander zusammen und stimmen die Gemeindeführung miteinander ab. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig.

Nach der Errichtung des Forschungszentrums Karlsruhe siedelten sich im Karlsruher Stadtteil Waldstadt-Nord viele Mitarbeiter dieser Einrichtung an, sodass der Ort in Ausdehnung und Bevölkerungszahl rasch wuchs. Mit ihrer landschaftlich schönen Lage mitten im Wald ist die Waldstadt zu einem beliebten Wohnviertel in Karlsruhe geworden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Waldstadt-Nord versteht sich als eine einladende, offene Gemeinde. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst haben sich andere Gottesdienste etabliert, die von der Gemeinde gut angenommen werden: Gottesdienste am Samstagabend, Krabbelgottesdienste, Gottesdienste für und mit Jugendlichen, Gottesdienste im Freien, Gottesdienste mit Kindergartenkindern und Schulgottesdienste.

Sehr beliebt sind Familiengottesdienste. Der gut besuchte Kindergottesdienst findet am Samstagnachmittag statt und wird vom Pfarrer zusammen mit dem Kindergottesdienstteam gestaltet.

Neben den Gottesdiensten drückt sich das Gemeindeleben in den verschiedenen Gemeindegremien aus, wie Kirchenchor, Bibelseminar, Flötenkreis, Frauenkreise, Seniorenkreis, Krabbelgruppe, Jugendkreis sowie Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.

Der Konfirmandenunterricht wird von einem großen und lebendigen Team mitgestaltet.

Die Pfarrgemeinde ist Träger eines Kindergartens mit drei Gruppen.

Zur katholischen Nachbargemeinde bestehen gute Kontakte: die ökumenische Bibelwoche, ein gemeinsames Essen (das einmal im Monat stattfindet) und viele gemeinsame Gottesdienste im Kirchenjahr.

Im Pfarrbüro ist eine Sekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden beschäftigt. Weitere nebenamtlich Mitarbeitende sind: eine Kirchendienerin, eine Hausmeisterin, eine Organistin; eine Chorleiterin / ein Chorleiter und eine Kinderchorleiterin sind angedacht.

Die Gemeinde wird vom Ältestenkreis in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer geleitet. Darüber hinaus gibt es eine große Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem im Kindergottesdienst, in der Frauenarbeit, bei der Konfirmandenarbeit und im Besuchsdienst.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden, gegenwärtig an der Eichendorff-Grund- und Hauptschule.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der die bewährte Gemeindeführung fortführt, aber auch Freude daran hat, neue Akzente zu setzen und die/der bereit ist, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Gestaltung der Gottesdienste und eine klare, zeitnahe Verkündigung der biblischen Botschaft sollten ihr/ihm am Herzen liegen.

Auch ein Pfarrehepaar, das sich die Stelle teilt, ist in der Gemeinde willkommen.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Eckel-Müller, Telefon 0721 681375 sowie Herr Dekan Vogel, Telefon 0721 3845871.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

15. November 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe-Wolfartsweier

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweier wurde zum 1. August 2006 frei.

Sie kann mit einem auf drei Viertel ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hansjörg Kellner, Telefon 0721 474303 oder an das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Herrn Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871, Email: dekanat@ev-kirche-ka.de.

Kehl, Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Kehl wurde zum 1. Juni 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Sie erhalten nähere Auskünfte über das Evangelische Dekanat Kehl, Telefon 07851 3751 oder vom Ältestenkreis der Johannesgemeinde Kehl, Frau Wagner, Telefon 07851 73188.

Leopoldshafen

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leopoldshafen wurde zum 1. September 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Gerstheimer, Telefon 07247 21816 sowie Herr Dekan Brjanzew, Tel. 07251 2615.

Ühlingen-Birkendorf

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ühlingen-Birkendorf, mit der der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Grafenhausen verbunden ist, wurde zum 1. Oktober 2006 vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Besuchen Sie die Homepage von Ühlingen-Birkendorf (www.uehlingen.de) und Grafenhausen (www.grafenhausen.de) oder unsere neue Homepage ([www.evkirche-grafenhausen-](http://www.evkirche-grafenhausen-uehlingen.de)

[uehlingen.de](http://www.uehlingen.de)). Oder rufen Sie einfach an und kommen bei uns vorbei. Wir freuen uns auf Sie!

Birgit Schöler, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Grafenhausen, Telefon 07748 929310; Peter Breuhaus, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Ühlingen, Telefon 07743 1217; Sigrid Tross-Währy, Kirchengemeinderätin Ühlingen, Telefon 07743 5888 und Christiane Vogel, Dekanin des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein, Telefon 07751 832721.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. November 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Evangelische Auferstehungsgemeinde Freiburg-Littenweiler** – Dekanat Freiburg –
0,5 Deputat baldmöglichst

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. November 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Jürgen Knöbl in Ühlingen-Birkendorf zum Pfarrer in Baden-Baden (Matthäusgemeinde) mit Wirkung vom 1. Oktober 2006,

Prof. Dr. theol. Thomas K u h n in Basel zum Pfarrer der Lukasgemeinde Inzlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach mit Wirkung vom 1. Oktober 2006,

Pfarrer Traugott W e b e r, bisher beurlaubt durch die Evangelische Kirche im Rheinland zu einem Dienst beim Diakonischen Werk der EKD in Stuttgart, zum Pfarrer in St. Blasien mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 nach seiner Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Pfarrer Klaus Z i m m e r m a n n in Dietlingen zum Pfarrer in Bammental mit Wirkung vom 16. Oktober 2006.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin Ingrid K n ö l l - H e r d e in Bad Rappenau zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle Bad Rappenau mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

***Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats***

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung“ (z. A.) an Herrn Pfarrvikar Andreas K l e t t - K a z e n w a d e l, Friedens-/Salzert-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach, mit Wirkung ab 1. September 2006.

Beauftragt:

Pfarrer Hans-Joachim S c h o l z mit der Verwaltung der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) mit Wirkung ab 1. Oktober 2006.

Bestellt:

Zum Landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik wurde Herr Jan U l l m a n n, Populärmusikdozent beim Landeskantorat Südbaden.



Fürchte dich nicht, denn du sollst nicht zuschanden werden. (Jes 54,4)

Gestorben:

Pfarrerin i. R. Susanne H e l l e r, zuletzt in Freiburg (Krankenhausseelsorge), am 26. Juli 2006.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B